

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Augenoptik

**Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 181/2000 1. Juli 2000**

Der Lehrberuf Augenoptik ist mit einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren eingerichtet.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form (Augenoptiker oder Augenoptikerin) zu bezeichnen.

#### Berufsprofil

Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Technische Unterlagen lesen und anwenden,
2. Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden festlegen,
3. Erforderliche Materialien fachgerecht auswählen, beschaffen und überprüfen,
4. Arbeitsrichtlinien der Augenoptik unter Berücksichtigung des Gesundheitsrechtes sowie der sonstigen Rechte, Pflichten und gesetzlichen Vorschriften anwenden,
5. Sehhilfen auswählen, anfertigen und anpassen sowie die Kunden im Gebrauch und der Pflege von Sehhilfen unterweisen,
6. Sehschärfe prüfen und die dafür relevanten biometrischen Daten erheben sowie Kostenvoranschläge entsprechend den ärztlichen Verordnungen erstellen,
7. Optische und meteorologische Instrumente handhaben und warten,
8. Wirtschaftliche Zusammenhänge eines Augenoptikerbetriebes erfassen (Dokumentation von Aufträgen, Preisauszeichnungen und Kalkulation, Kundenberatung),
9. Arbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen, Sicherheitsstandards und Umweltstandards ausführen.

#### Berufsbild

Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe			
2.	Handhabung von Messgeräten und Prüfgeräten			
3.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsmöglichkeiten			
4.	Bearbeiten von Metallen, Kunststoffen und Glasmaterialien: Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Schleifen, Polieren, Bohren, Biegen, Kleben, Kitten, Hartlöten, Fräsen, Gewindeschneiden von Hand, Nieten, Richten	-	-	-
5.	-	Bohren und Rillen von Gläsern	-	-
6.	Polieren von Fassungen, Gläsern und Facetten			

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Augenoptik

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 181/2000 1. Juli 2000

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
7.	Bearbeiten und Facettieren von Brillen-gläsern und Schutzgläsern sowie deren Einarbeiten in Fassungen; Ermitteln der notwendigen und geeigneten Gläser; Zentrieren von Einstärkengläsern		Zentrieren von Mehrstärkengläsern	
8.	-	Kunden- und Verkaufsgespräch		
9.	Herstellen, Reparieren und Ausrichten von Sehhilfen		Integrieren von Hörhilfen in Sehhilfen, Modifizieren und Adaptieren von Sehhilfen nach speziellen Erfordernissen	
10.	Kenntnis der Augenoptik, insbesondere der Korrekturmittel			
11.	Vermessen von Brillengläsern, Überprüfen der Toleranz und Gütebestimmung		Vermessen von Sehhilfen im Hinblick auf prismatische Wirkungen, Messen, Beurteilen der spektralen Durchlässigkeit, Festlegung des Gebrauchswertes von Sehhilfen	
12.	-	Unterweisen im Gebrauch von Sehhilfen	Unterweisen im Gebrauch von Spezialsehhilfen	
13.	-	-	Vermessen von Kontaktlinsen und vergrößernden Sehhilfen, Kenntnis über die Wirkungsweise von Kontaktlinsen, Grundkenntnisse über Pflege, Aufbau, Handhabung und Hygiene von Kontaktlinsen	
14.	Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie, bezogen auf die Tätigkeit des Augenoptikers		Grundkenntnisse der Pathologie, bezogen auf die Tätigkeit des Augenoptikers	
15.	-	Anpassen und Adaptieren von Sehhilfen nach ästhetischen anatomischen, optischen und statischen Gesichtspunkten		
16.	-	-	Beraten über den Einsatz von optischen und meteorologischen Instrumenten, Justieren und Warten dieser Instrumente	
17.	Erstellen von Kostenvoranschlägen entsprechend den ärztlichen Verordnungen			
18.	Beratung und Verkauf von Sonnenschutzgläsern nach den Gesichtspunkten UV/IR-Schutz und Glasfarbe unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen		Kenntnis über Arbeitsschutzbrillen	
19.	Grundkenntnisse über Kalkulationen und Preisauszeichnung			
20.	-	-	Grundkenntnisse über subjektive und objektive Refraktionsbestimmung	
21.	-	-	Erheben von für die Sehschärfe relevanten biometrischen Daten	
22.	-	-	Grundkenntnisse über das Messen der Sehschärfe, Prüfen der Sehschärfe	

# Das Lehrberufs-ABC

## Berufsbild für den Lehrberuf

### Augenoptik

Lehrzeit 3 ½ Jahre BGBl. II Nr. 181/2000 1. Juli 2000

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
23.	-	-	Bedienen eines Autorefraktors und Beurteilung der Messergebnisse solcher Sehtestgeräte	
24.	Kenntnis der Arbeitsrichtlinien von Augenoptikern			
25.	Grundkenntnisse der Qualitätssicherung	Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen		
26.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke			
27.	Grundkenntnisse über ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, Kenntnis über die funktionelle Gestaltung von Arbeitsplätzen			
28.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt; Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvolleren Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls			
29.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
30.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften und Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit			
31.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.